

Antragsteller: Stempel, Name, Vorname, Firmenbezeichnung, Firmensitz	Telefon-Nr. und Email/ Fax des Antragstellers
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> bzw. ausfüllen	

An die
 Stadt Porta Westfalica
 Sachgebiet Sicherheit und Ordnung
 Kempstraße 1

32457 Porta Westfalica

A n t r a g auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3 StVO)

vom Verbot der Ferienreiseverordnung (§ 4 (1) FerienreiseVO)

Email: ordnungswesen@portawestfalica.de Fax: 0571/ 791-432

Zur Durchführung von dringend notwendigen Transporten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bzw. während des Verkehrsverbots der Ferienreiseverordnung wird hiermit eine Ausnahmegenehmigung beantragt für:

LKW / Zugmaschine		Anhänger Auflieger	
Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht	Amtliches Kennzeichen	zul. Gesamtgewicht

Transportgut:	
Strecke: (Bitte genau angeben mit Start, Verlauf z.B. A2, B482,B61, etc. und Ziel)	
Datum mit Uhrzeit::	

Die Ausnahmegenehmigung wird aus folgenden Gründen beantragt:

- Beseitigung eines die Allgemeinheit treffenden Notstandes oder Aufrechterhaltung des Betriebes öffentlicher Versorgungs- oder Verkehrseinrichtungen
 - Termingerechte Be- u. Entladung oder Ausbesserung von Seeschiffen
 - Versorgung von Messen, Märkten oder sonstigen Großveranstaltungen mit Lebens- oder Genussmitteln
 - Beförderung von Turnierpferden, wenn auf dem Turnierplatz keine geeigneten Stallungen vorhanden sind für grenzüberschreitenden Verkehr, wenn die deutschen u. ausländischen Grenzstellen zur Zeit der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze Lastkraftwagen abfertigen können
 - Beförderung von Schlachtvieh zu den am Montag stattfindenden Viehmärkten
- Sonstiges (Dringlichkeitsbescheinigung ist erforderlich und liegt bei)

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt.

(Datum und Unterschrift)

HINWEISE

Die nachstehenden Hinweise für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3 StVO), sind zu berücksichtigen:

Grundsätze

Bei Prüfung der Anträge ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen sind auf **dringende** Fälle zu beschränken. Es können z.B. folgende Gründe maßgebend sein:

- a) Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln,
- b) termingerechte Be- und Entladung von Seeschiffen,
- c) Aufrechterhaltung des Betriebs öffentlicher Versorgungs- oder Verkehrseinrichtungen,
- d) Versorgung von Märkten oder sonstigen Großveranstaltungen mit Lebens- oder Genußmitteln und Getränken,
- e) Beförderung von Pferden zur Teilnahme an Rennsportveranstaltungen und an Reit- und Fahrturnieren (auch mit Anhänger),
- f) Beförderung von Schlachtvieh zu den am Wochenbeginn stattfindenden Viehmärkten,
- g) Beförderung von Brieftauben mit Spezialtransportfahrzeugen zu den Auflaßplätzen,
- h) Beförderung von Ausrüstungsgegenständen für zeitgebundene kulturelle Veranstaltungen (z.B. Requisiten, Musikinstrumenten).

Ausnahmen können auch für einen kombinierten Verkehr Schiene/Straße (Verkehr vom Versender bis zum nächstgelegenen geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger) erteilt werden.

Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gesichtspunkte allein rechtfertigen keine Ausnahme von den Vorschriften des § 30

Abs. 3 StVO. Der Antragsteller hat entsprechende Unterlagen beizubringen. Der Beförderungsweg ist vorzuschreiben, soweit das aus verkehrlichen Gründen geboten ist.

Mindestmotorleistung

Ausnahmegenehmigungen dürfen nur für Kraftfahrzeuge erteilt werden, die eine Mindestmotorleistung von 4,4 kw (6 PS) je Tonne des zulässigen Gesamtgewichtes des Kraftfahrzeuges und der jeweiligen Anhängelast erreichen.

Grenzüberschreitender Verkehr

Ausnahmegenehmigungen für den grenzüberschreitenden Verkehr dürfen nur erteilt werden, wenn feststeht, daß die deutschen und ausländischen Grenzzollstellen zu dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze zur Abfertigung von LKW-Ladungen besetzt sind.